Die Gemeinde Johanniskirchen erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung die

## <u>Außenbereichssatzung Sarzen</u>

## § 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 – Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben – sowie kleineren Handwerks und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 05.07.2016

G E M E I N D E JOHANNISKIRCHEN

Max Maier

1. Bürgermeister